

Stellungnahme

Zum Einspruch des CDU-Kreisverbandes Bielefeld, vertreten durch die stellvertretende Kreisvorsitzende, gegen die Gültigkeit der Wahl zum Rat der Stadt Bielefeld im Ratswahlkreis 24 am 14.09.2025 wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob die CDU einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Die CDU hat als Partei an der Wahl im Stadtgebiet Bielefeld teilgenommen. Der Einspruch wurde durch die stellvertretende Kreisvorsitzende als Vertreterin der Partei eingelegt. Die CDU gehört zum Kreis der Einspruchsberechtigten.

Das Wahlergebnis der Wahl zum Rat vom 14.09.2025 wurde am 24.09.2025 öffentlich bekanntgemacht. Einsprüche gegen die Wahl zum Rat vom 14.09.2025 konnten somit bis einschließlich dem 24.10.2025 eingereicht werden.

Der Einspruch des CDU-Kreisverbandes ging am 17.10.2025 beim Wahlleiter ein. Der Einspruch ist somit form- und fristgerecht eingegangen.

Der Einspruch richtet sich gegen die Gültigkeit der Wahl zum Rat der Stadt Bielefeld im Ratswahlkreis 24. Der CDU-Kreisverband begründet diesen Einspruch in 4 Punkten:

1. Auffällige Zahl ungültiger Stimmen und nachträgliche Korrektur des Ergebnisses
2. Mangelhafte Schulung und Informationslage des Wahlvorstandes
3. Unregelmäßigkeiten bei der Führung des Wählerverzeichnisses
4. Uneinheitliche Bewertung der Gültigkeit von Stimmzetteln bei der öffentlichen Auszählung

Zu 1. Auffällige Zahl ungültiger Stimmen und nachträgliche Korrektur des Ergebnisses

Der CDU-Kreisverband trägt vor, eine nachträgliche Korrektur des Wahlergebnisses im Wahlkreis 24 durch die Reduzierung ungültiger Stimmen weise auf mögliche Fehler bei der Erfassung oder Bewertung der Stimmzettel hin. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge dieser Korrektur weitere Unregelmäßigkeiten oder Zählfehler übersehen oder nicht berichtet worden seien.

Bei der Wahl zum Rat der Stadt Bielefeld sind insgesamt 0,55 % der abgegebenen Stimmen ungültig. Im Wahlbezirk 24 liegt die Zahl der ungültigen Stimmen bei 0,81 %, damit nur

geringfügig höher und in einem unauffälligen Bereich. Bei der Wahl zum Rat der Stadt Bielefeld am 13.09.2020 lag die Zahl der ungültigen Stimmen bei 0,97 % und im Wahlbezirk 24 bei 2,14 %.

Die von der Einspruchsführerin angesprochene Korrektur im Wahlausschuss bezog sich auf den Briefwahlbezirk 024.91. Hier wurden die zuvor zurückgewiesenen Wahlbriefe fälschlicherweise als Wähler/innen-Stimmen und ungültige Stimmen gewertet. Dieses war zu korrigieren, indem die zurückgewiesenen Wahlbriefe sowohl bei der Zahl der Wähler/innen als auch bei der Zahl der ungültigen Stimmen in Abzug gebracht wurden.

Zur Erläuterung:

Ungültig sind nach § 30 KWahlG Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Für die Bewertung der Stimmabgabe gibt § 52 KWahlO Interpretationshilfen.

Die Regeln über Mängel des Stimmzettelumschlags nach den Absätzen 3 und 4 des § 52 KWahlO sind bei der Briefwahl zu beachten und anzuwenden. Als ungültig bei der Briefwahl sind Stimmen zu werten, wenn

- Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
- mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel für dieselbe Wahl unterschiedlich gekennzeichnet sind.

Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe müssen samt Inhalt ausgesondert werden.

Die Absender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt. Ihre Stimmen gelten demnach als nicht abgegeben, zählen also auch nicht als ungültige Stimmen (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2 KWahlG i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 3 KWahlO „Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.“)

Die Korrektur im Wahlausschuss war eine rechnerische Korrektur. Eine rechnerische Korrektur kann sich weder auf die Erfassung oder Bewertung von Stimmzetteln beziehen noch darauf hindeuten, dass weitere Unregelmäßigkeiten oder Zählfehler übersehen oder nicht berichtigt wurden, so dass ein Wahlfehler im Sinne des § 40 KWahlG nicht zu erkennen ist.

Der Einspruchsführer vermutet nun, ausgehend von dem erläuterten Zählfehler, „dass weitere Unregelmäßigkeiten oder Zählfehler übersehen oder nicht berichtet wurden“, ohne dies aber weiter zu präzisieren.

Einsprüche sind als unsubstantiiert und damit unzulässig zurückzuweisen, wenn lediglich unbelegte Vermutungen angestellt werden oder die Möglichkeit eines Wahlfehlers bloß angedeutet wird. Zulässig ist der Einspruch hingegen, wenn der Einspruchsführer konkrete, der Überprüfung zugängliche Tatsachen vorträgt (VG Köln, Urt. v. 25.03.2015 - 4 K 7076/14 - juris, Rn. 31 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 12.12.1991 - 2 BvR 562/91 – juris, Rn. 39).

Das Gebot der Substantiierung verlangt, dass ein Einspruchsführer vortragen muss, worin er einen Wahlfehler oder einen anderen Rechtsverstoß begründet sieht. Als wesentlicher Grundsatz der Wahlprüfung soll dieses Gebot gerade sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Gemeinderates nicht vorschnell mittels Vermutungen von Wahlfehlern infrage gestellt wird und dadurch Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit geweckt werden. Auch wenn die Ermittlung des Wahlergebnisses im Anschluss an den Wahlakt als menschliches Handeln naturgemäß fehlerbehaftet ist, bietet allein der Umstand, dass erfahrungsgemäß auch in anderen als den konkret bezeichneten Fällen Fehler erfolgt sein könnten, regelmäßig keine ausreichende tatsächliche Grundlage für eine weiterreichende Prüfung (vgl. VerfGH NW, Beschl. vom 18.12.2018 - 16/17 – juris, Rn. 29 m. w. N.).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der CDU-Kreisverband vorliegend nicht substantiiert geltend gemacht, dass es im Wahlbezirk 24 zu weiteren Zählfehlern gekommen ist, die relevant für das Gesamtergebnis waren. Vielmehr beruft er sich nur auf die oben beschriebenen und dargelegten Zählfehler, die bereits ausgeräumt sind. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge dieser Korrektur weitere Unregelmäßigkeiten oder Zählfehler übersehen oder nicht berichtet worden seien. Hierbei handelt es sich um eine unbelegte Vermutung; konkrete Tatsachen werden nicht vorgetragen.

Zu 2. Mangelhafte Schulung und Informationslage des Wahlvorstandes

Der Einspruchsführer macht weiter geltend, „das Wahlteam in den betreffenden Wahllokalen“ habe am Wahltag Wahlbenachrichtigungen eingesammelt, obwohl diese ausdrücklich auch für eine mögliche Stichwahl gültig gewesen wären. Dieses Vorgehen spreche gegen eine ordnungsgemäße Information und Sorgfalt des Wahlvorstandes und werfe Zweifel an der Zuverlässigkeit der Wahlhandlung auf.

Trotz vorheriger Schulung und ausdrücklicher Hinweise wurden in einigen wenigen Stimmbezirken, verteilt über das gesamte Stadtgebiet, die Wahlbenachrichtigungen einbehalten. Im Stimmbezirk 024.2 wurden ebenfalls die Wahlbenachrichtigungen eingezogen.

Unabhängig davon, dass das Einsammeln der Wahlbenachrichtigungen eine vermeintliche Unregelmäßigkeit ist, die keinerlei Auswirkungen auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis hat, kann daraus nicht pauschal auf eine nicht ordnungsgemäße Information und Sorgfalt des Wahlvorstandes geschlossen werden. Es fehlt an einer hinreichenden Substantiierung dahingehend, welches Team in welchem Wahllokal Handlungen vorgenommen haben könnte, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Wahlhandlung begründen könnten. Ein Wahlfehler im Sinne des § 40 KWahlG ist somit nicht gegeben.

Zu 3. Unregelmäßigkeiten bei der Führung des Wählerverzeichnisses

Es wird weiter geltend gemacht, es lägen Hinweise darauf vor, dass das Wählerverzeichnis im Wahllokal nicht ordnungsgemäß geführt worden sei. Mehrere Wählerinnen und Wähler hätten berichtet, dass kein Eintrag im Wählerverzeichnis vorgenommen worden sei, obwohl sie ihre Stimme abgegeben hätten. Nach Auffassung des Einspruchsführers deuten diese Versäumnisse auf Mängel bei der Dokumentation der Stimmabgabe hin.

In kreisfreien Städten ist die Wahlberechtigung für Rats- und Oberbürgermeisterwahl übereinstimmend. Für die Bezirksvertretung ist jede Person wahlberechtigt, die im Stadtbezirk für die Ratswahl wahlberechtigt ist (§ 46 a Abs. 4 KWahlG).

Bei der Wahl in Urnenwahllokalen ist zu beachten, dass bei Stimmabgabe mit Wahlschein kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis gesetzt, sondern der mitgeführte Wahlschein eingezogen wird.

Bei den Niederschriften der Stimmbezirke 024.2, 024.3, 024.4 und 024.5 ist die Anzahl der Stimmabgabevermerke (plus eingenommener Wahlscheine) gleich der Anzahl der Stimmzettel. Im Stimmbezirk 024.1 ist die Anzahl der Stimmzettel um eins kleiner als die Anzahl der Stimmabgabevermerke. Laut der Niederschrift wurde ein Stimmzettel für den Ratswahlbezirk 24 fälschlicherweise in die Wahlurne für den Integrationsrat eingeworfen, so dass sich die Differenz erklären lässt.

Das Vorgenannte entkräftet die Behauptung der Mängel bei der Dokumentation der Stimmabgabe und bei der Führung des Wählerverzeichnisses vollständig. Mängel bei der Dokumentation konnten nicht festgestellt werden.

Zu 4. Uneinheitliche Bewertung der Gültigkeit von Stimmzetteln bei der öffentlichen Auszählung

Der CDU-Kreisverband macht weiterhin geltend, bei der öffentlichen Auszählung sei es zu unterschiedlichen Auffassungen innerhalb des Wahlvorstandes über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel gekommen. Diese Uneinheitlichkeit ließe auf eine nicht einwandfreie und fehleranfällige Auszählung schließen.

Zur Bewertung von gültigen bzw. ungültigen Stimmen wird zunächst auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Zudem sind den Wahlkoffern Merkblätter des Kohlhammer-Verlages beigelegt, die zahlreiche Beispielsfälle für ungültige sowie gültige Stimmen enthalten. Ebenso wird in den Schulungen im Rahmen eines praktischen Fallbeispiels im Hinblick auf die Entscheidung über Gültigkeit und Ungültigkeit abgegebener Stimmen sensibilisiert.

Trotz der Regelungen, Ausführungen und Klarstellungen der gesetzlichen Entscheidungsmerkmale können bei der Rechtsanwendung im Einzelfall immer wieder Zweifels- und Grenzfragen auftauchen. Alle Entscheidungen in Zweifels- und Grenzfragen trifft der Wahlvorstand als kollegiales Wahlorgan. Er unterliegt hierbei keinen Weisungen. Entscheidungen sind vornehmlich bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wähler/innen (§ 40 Abs. 5 und 6, § 43 KWahlO) und bei der Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen (§ 29 Abs. 3, § 30 KWahlG, § 51 Abs. 5 KWahlO) zu treffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 2 Abs. 4 Satz 5 KWahlG). Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Schon die Tatsache, dass es umfangreiche Regelungen zur Bewertung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen gibt, lässt erkennen, dass unterschiedliche Auffassungen innerhalb eines Wahlvorstandes vorkommen können. Diese zunächst uneinheitliche Bewertung setzt einen Prozess in Gang, an dessen Ende die abschließende Bewertung und kollektive Entscheidung steht. Dieser offene Bewertungs- und

Entscheidungsprozess lässt die Behauptung einer nicht einwandfreien und fehleranfälligen Auszählung gerade nicht zu, so dass ein Wahlfehler im Sinne des § 40 KWahlG nicht feststellbar ist.

Fazit

Der Einspruch des CDU-Kreisverbandes ist zwar form- und fristgerecht eingegangen, allerdings sind Unregelmäßigkeiten, die bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung vorgekommen sind und die im Einzelfall von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk 24 gewesen sein können, nicht festzustellen. Alle im Einspruch benannten Unregelmäßigkeiten können vollständig entkräftet werden oder sind unsubstantiiert.

Die Durchführung der Wahl im Wahlbezirk 24 weist keine Unregelmäßigkeiten auf und wurde ordnungsgemäß durchgeführt, so dass der Antrag auf Überprüfung und Neuauszählung der Stimmen abzulehnen ist. Der Einspruch des CDU-Kreisverbandes ist unbegründet und somit zurückzuweisen.